

Verbesserungsmaßnahmen herbeizuführen. Freilich kann der Verfasser, teilweise auf persönliche Beobachtung gestützt, sich nicht des Eindruckes erwehren, daß in den Industriestaaten die Tendenz vorherrscht, sich in erster Linie um die eigenen Probleme Sorgen zu machen, wodurch die Gefahr entsteht, daß die Anliegen der Kinder in der Dritten Welt etwas stiefmütterlich behandelt werden. Die Erklärung für eine derartige Tendenz wäre vermutlich in der Zusammensetzung der nationalen Kommissionen zu suchen. Erfreulich ist allerdings die allgemeine Bereitschaft, die Probleme der Kinder von Arbeitse migranten einzubeziehen. Erwähnt sei auch, daß sich im Oktober 1978 in Florenz Vertreter der europäischen Kommissionen zwecks Erfahrungsaustausch und zur Erörterung möglicher gemeinsamer Aktionen trafen.

Die überwiegende Mehrheit der Kommissionen befindet sich aber in den Entwicklungsländern. Im Zwischenbericht wird ihre Tätigkeit folgendermaßen beschrieben:

»Die Reaktion der Entwicklungsländer war ebenfalls ermutigend. Um eine möglichst umfassende Grundlage für ihre Kommission sicherzustellen, hat eine Regierung mittels Aufruf in der Tagespresse Organisationen und Einzelpersonen eingeladen, ihre Ideen vorzubringen. Ein anderes Land mit einer gut gegliederten nationalen Kommission hat die fünf nachfolgenden Bereiche für Studien als Grundlage späterer Aktionspläne ausgewählt: physische, geistige und soziale Faktoren, welche Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren berühren; das Kind in der Familie; das Kind im Schulalter; ländliche und städtische Jugend; benachteiligte Kinder. In den Sachplänen für 1979 sind in jenem Lande ... die Annahme eines Gesetzes bezüglich der Rechte des Kindes, die Durchführung des Ehegesetzes, die Annahme eines Strafgesetzbuches für Jugendliche und eines Adoptionsgesetzes einbezogen.«

Es würde zu weit führen, die Vorhaben der sich außer UNICEF am IJK beteiligenden UN-Organisationen aufzuzählen. Beschränken wir uns daher auf eine Auswahl. So mißt das Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) dem IJK »große Bedeutung« bei, da 40 vH der Flüchtlinge Kinder sind und diese zu der am meisten verletzlichen Flüchtlingsgruppe gehören. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) plant eine Serie von Studien über Kinder in der Arbeitswelt und will der Frage nachgehen, inwieweit sich auf Kinder beziehende Konventionen wirklich Anwendung finden. Der Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (UNFDAC) will die Aufmerksamkeit auf bedrohte Kinder in Industrie- sowie Entwicklungsländern lenken. Sehr nützlich ist der von der Weltbank Ende 1978 veröffentlichte »Weltatlas des Kindes«, der die wichtigsten Daten über die Kinder der Altersgruppe 0—14 Jahre in 185 Ländern und Territorien enthält. Auf der Jahrestagung 1978 des UNDP-Verwaltungsrates drängten verschiedene Delegationen auf eine aktive Teilnahme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen am IJK; die Ländervertreter wurden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen UNICEF-Vertretern bei der Koordination von Projekten, die Kindern zugute kommen, behilflich zu sein. Auch die regionalen Wirtschaftskommissionen haben vielerlei Pläne; Mutter und Kind werden besondere Aufmerksamkeit genießen bei den verschiedensten Tagungen, Seminaren oder Untersuchungen.

Geplant sind auch diverse Aktivitäten wie Festivals oder Zeichenwettbewerbe, die den Rahmen für eine Teilnahme der Kinder selber am IJK schaffen sollen. Das IJK-Sekretariat bringt themenspezifische Arbeitspapiere heraus: so über behinderte Kinder, Vorschulerziehung, minderjährige Mütter, Kinder von Arbeitse migranten und Flüchtlingen. Auch besteht die Absicht, ein Kompendium von Auszügen aus einschlägigen Aktionsplänen von UN-Organisationen zu veröffentlichen. Was internationale Symposien betrifft, so fand das erste vom IJK inspirierte bereits ein halbes Jahr vor dem offiziellen Beginn des Jahres statt; auf Einladung der griechischen Regierung diskutierten 200 Experten im Juli 1978 in Athen das Thema »Das Kind in der Welt von Morgen«¹¹. Schließlich hat die UN-Generalversammlung beschlossen, auf



Erklärung der Rechte des Kindes

PRÄAMBEL

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen und an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern;

da die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, daß jeder Mensch Anspruch auf die darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen;

da das Kind auf Grund seiner körperlichen und geistigen Unreife besonderer Schutzmaßnahmen und besonderer Fürsorge einschließlich eines angemessenen rechtlichen Schutzes bedarf, und zwar sowohl vor als auch nach der Geburt;

da die Notwendigkeit solcher besonderen Schutzmaßnahmen in der Genfer Erklärung der Rechte des Kindes von 1924 ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Satzungen der mit dem Wohl des Kindes befaßten Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen anerkannt worden ist;

da die Menschheit dem Kind das Beste schuldet, das sie zu geben hat,

> verkündet die Generalversammlung die vorliegende Erklärung der Rechte des Kindes mit dem Ziel, daß es eine glückliche Kindheit haben und zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gesellschaft die hierin aufgeführten Rechte und Freiheiten genießen möge, und fordert Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen sowie Wohlfahrtsverbände, Kommunalbehörden und nationale Regierungen auf, diese Rechte anzuerkennen und sich durch im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen schrittweise zu treffende gesetzgeberische und andere Maßnahmen für die Einhaltung dieser Rechte einzusetzen:

Grundsatz 1

Das Kind genießt alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte. Alle Kinder ohne jede Ausnahme haben ohne Unterschied oder Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder der sonstigen Umstände, die in der eigenen Person oder in der Familie begründet sind, Anspruch auf diese Rechte.

Grundsatz 2

Das Kind genießt besonderen Schutz und erhält kraft Gesetzes oder durch andere Mittel Chancen und Erleichterungen, so daß es sich körperlich, geistig, moralisch, seelisch und gesellschaftlich gesund und normal und in Freiheit und Würde entwickeln kann. Bei der Einführung von Gesetzen zu diesem Zweck sind die Interessen des Kindes ausschlaggebend.

Grundsatz 3

Das Kind hat von Geburt an Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit.

Grundsatz 4

Das Kind genießt die Leistungen der sozialen Sicherheit. Es hat einen Anspruch darauf, gesund aufzuwachsen und sich zu ent-

wickeln; zu diesem Zweck erhalten sowohl das Kind als auch seine Mutter besondere Fürsorge und besonderen Schutz einschließlich einer angemessenen Betreuung vor und nach der Geburt. Das Kind hat ein Recht auf angemessene Ernährung, Unterbringung, Erholung und ärztliche Betreuung.

Grundsatz 5

Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält die besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die seine besondere Lage erfordert.

Grundsatz 6

Das Kind braucht zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit Liebe und Verständnis. Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und unter der Verantwortung seiner Eltern, auf jeden Fall aber in einem Klima der Zuneigung und der moralischen und materiellen Sicherheit auf; ein Kleinkind darf — außer in außergewöhnlichen Umständen — nicht von seiner Mutter getrennt werden. Die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen haben die Pflicht, Kindern, die keine Familie haben, und Kindern ohne ausreichenden Lebensunterhalt besondere Fürsorge zuzuwenden. Staatliche Geldleistungen und andere Unterhaltshilfen für Kinder aus kinderreichen Familien sind wünschenswert.

Grundsatz 7

Das Kind hat Anspruch auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, zumindest in der Elementarstufe. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage der Chancengleichheit in die Lage versetzt, seine Fähigkeiten, sein persönliches Urteilsvermögen, seinen Sinn für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden.

Die Interessen des Kindes sind die Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei den Eltern.

Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Zielen wie die Erziehung dienen sollen; die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen bemühen sich, die Durchsetzung dieses Rechts zu fördern.

Grundsatz 8

Das Kind gehört in jeder Lage zu denen, die zuerst Schutz und Hilfe erhalten.

Grundsatz 9

Das Kind wird vor allen Formen der Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausbeutung geschützt. Es darf nicht Handelsgegenstand in irgendeiner Form sein.

Das Kind wird vor Erreichung eines angemessenen Mindestalters nicht zur Arbeit zugelassen; in keinem Fall wird es veranlaßt oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seine Gesundheit oder Erziehung beeinträchtigen oder seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung hemmen würden.

Grundsatz 10

Das Kind wird vor Praktiken geschützt, die eine rassistische, religiöse oder andere Form der Diskriminierung fördern können. Es wird erzogen im Geist der Verständigung, der Toleranz, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens und der weltweiten Brüderlichkeit sowie im vollen Bewußtsein, daß es seine Kraft und seine Fähigkeiten in den Dienst an seinen Mitmenschen stellen soll.

(Diese Erklärung wurde am 20. November 1959 einstimmig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 1386(XIV) angenommen.)

ihrer 34. Tagung im Herbst 1979 »eine Sonderdebatte im Plenum über die Lage der Kinder in der Welt abzuhalten«¹².

Das Jahr wäre kein Erfolg, bliebe es bei Worten; gute Absichten sollen auch verwirklicht werden. Die entfaltenen Aktivitäten werden einen praktischen Niederschlag in einem erhöhten Interesse der Massenmedien, in gesetzgeberischer Tätigkeit, in einem Wandel in der Einstellung gegenüber Kindern, aber auch in Programmen und Projekten finden müssen. Letztere kosten Geld. Deshalb wurde von Anfang an betont, daß das Sammeln von Geldmitteln zugunsten der Kinder ebenfalls ein wichtiges Ziel des IJK ist. Zunächst wird dabei selbstverständlich an die Regierungen gedacht: sie sollen prüfen, ob vermehrte Ausgaben in diesem Bereich notwendig und möglich sind. Die Behörden der Entwicklungsländer, in denen die Bedürfnisse so unendlich viel größer sind, können solche Ausgaben mit dem besten Willen nicht vollständig selbst finanzieren; die Regierungen der reichen Länder werden gebeten zu überlegen, ob sie im Rahmen der bi- und multilateralen Hilfe ihre Leistungen für Programme zugunsten der Kinder in Entwicklungsländern erhöhen können — nicht nur für die Dauer des IJK, sondern langfristig.

Vielorts richten UNICEF-Komitees, Wohlfahrtsverbände und nationale Kommissionen Spendenappelle zugunsten von Projekten in den Entwicklungsländern oder auch im eigenen Land an die Öffentlichkeit; die Informationsarbeit des IJK-Sekretariats ist zum großen Teil auf die Unterstützung derartiger Aktivitäten gerichtet. Beispiele solcher Aktionen sind der Verkauf von UNICEF-Medaillen oder Medallions mit dem IJK-Emblem¹³ sowie der Herausgabe von Sondermarken in mehr als 130 Staaten. Insoweit der Gewinn dieser und ähnlicher Vorhaben UNICEF und anderen UN-Organisationen, die kinderbezogene Projekte durchführen, zugute kommt, wird er gemäß einem bestimmten Schlüssel verteilt. Dies führt uns zum Stellenwert des Kinderhilfswerks in der Entwicklungshilfe.

III. Konzept der Grundbetreuung für Kinder

Das UN-Kinderhilfswerk¹⁴, dem heute ganz selbstverständlich die Schlüsselrolle bei der Durchführung des IJK zufällt, wurde 1946 als Nothilfefonds gegründet¹⁵; es galt den Kindern in den durch den zweiten Weltkrieg zerstörten Gebieten, zum überwiegenden Teil in Europa, Hilfe zu leisten. Nachdem dort die ärgste Not gelindert war, wandte sich die Organisation Anfang der fünfziger Jahre den langfristigen Bedürfnissen der Kinder in den überseeischen Ländern¹⁶ zu und wurde 1953 ständiges Spezialorgan¹⁷. Sie hat sich stets die Förderung der Kinderbetreuung in all ihren Aspekten durch Materialhilfe und Beihilfe zu lokalen Ausbildungsprogrammen zum Ziel gesetzt: Gesundheit, Erziehung und Ausbildung, Ernährung, Wasserversorgung. Einer engen Zusammenarbeit mit den auf diesen Gebieten tätigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ist von der Leitung des Hilfswerks immer große Bedeutung beigemessen worden. Wenn von Rivalitäten oder Kompetenzstreitigkeiten innerhalb des UN-Systems die Rede ist, können solche Behauptungen nicht auf die Zusammenarbeit von UNICEF mit Organisationen wie UNESCO, FAO, WHO oder IAO bezogen werden; die Beziehungen waren im Gegenteil immer gut und gegenseitig befruchtend. Die internationale Wertschätzung, die UNICEF genießt, drückte sich 1965 in der Verleihung des Friedensnobelpreises aus.

Als sich in der ersten Hälfte der siebziger Jahre dramatische Änderungen in der wirtschaftlichen Lage der Entwicklungsländer (und in deren Verhältnis zu den Industriestaaten) ergaben, gingen die Folgen auch an den dort lebenden Kindern nicht vorüber. Als Reaktion auf die Sechste Sondertagung der Generalversammlung vom Frühjahr 1974, auf der die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gefordert und ein spezielles Hilfsprogramm zugunsten der